Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig im Radio

Radiointerview:

Gewerbesteuerhebesatz und sein Einfluss auf die Niederlassungspolitik von Unternehmen

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Wirkt sich die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes auf die Niederlassungspolitik von Unternehmen aus?

Gernoth: Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns zuerst die Berechnungsmodalitäten und die Auswirkung der Gewerbesteuer auf die Unternehmen ansehen, denn seit der letzten Änderung des Gewerbesteuergesetzes wurde der Gewerbesteuermessbetrag unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens auf 3,5 % des auf volle 100 Euro abgerundeten Gewerbeertrags festgeschrieben. Daneben erhalten natürliche Personen, also Einzelunternehmer und Personengesellschaften noch einen Freibetrag von 24.500,– Euro.

Frage: Wie wirkt sich denn die Gewerbesteuer bei den unterschiedlichen Rechtsformen aus?

Gernoth: Grundsätzlich ist die Gewerbesteuer seit der Reform bei allen Rechtsformen eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
Für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften gibt es allerdings eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer. Diese Anrechnung erfolgt bis zum 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags.
Die Kommunen können also bis zu einem Hebesatz von 380 % bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften keinen Vorteil oder Nachteil gegenüber anderen Kommunen erlangen.

Frage: Wie wirkt sich der Hebesatz aber bei den juristischen Personen z.B. der GmbH oder der Aktiengesellschaft aus?

Gernoth: Bei dieser Rechtsform gibt es keine Anrechnung. Deshalb sind Hebesätze bis 380 % durchaus ein Kriterium für die Standortwahl. Allerdings ist der Mindesthebesatz 200 %, falls eine Gemeinde nicht einen höheren festsetzt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Gemeinden einen Hebesatz zwischen 300 und 399 Prozentpunkten beschlossen haben.

Frage: Aufgrund der Haushaltslage haben aber doch viele Gemeinden einen deutlich höheren Hebesatz. Wie wirkt sich das aus ?

Gernoth: Das ist richtig. Hier beginnt spätestens die Gradwanderung der Kommunen. Einerseits brauchen sie Geld, andererseits drohen Betriebe abzuwandern oder sich gar nicht erst in dieser Gemeinde anzusiedeln. Zwischen dem Mindestsatz von 200 % und dem mittlerweile häufig vorkommenden Hebesatz von 590 % liegen damit Welten.
Bereits bei einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von 100.000,– Euro beträgt der Unterschied in der Gewerbesteuer jährlich 13.650,– Euro

Frage: Welche Taktik könnte sich in einer Kommune nun anbieten?

Gernoth: Die Gemeinde muss zuerst untersuchen, welche Firmen die Gewerbesteuereinnahmen erbringen und welche Rechtsformen die Unternehmen haben. Bei überwiegend Einzelunternehmen und Personengesellschaften könnte man problemlos den Hebesatz bei 380 % festsetzen. Bei juristischen Personen würde sich die Gewerbesteuer auf 13,3 % belaufen und damit mit der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag in der Summe noch unter 30 % liegen.
Bei einem höheren Hebesatz beginnt in jedem Fall der Wettbewerb der Kommunen um die Betriebe. Andererseits werden die Unternehmer über Verlagerungen, Aussiedlungen oder völlig neue Standorte nachdenken.